



ALDENHOVEN
testing
center



NUTZUNGSORDNUNG

für das Prüfgelände Aldenhoven Testing Center

Stand 03/2025

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Nutzung des Prüfgeländes

Voraussetzungen der Nutzung des Prüfgeländes sind

- ein gültiger amtlicher Führerschein,
- ein erfolgreicher Abschluss der Online-Sicherheitseinweisung,
- eine unterschriebene Erklärung, dass eine Einweisung in die Nutzungsordnung und Sicherheitsvorschriften auf dem Gelände des Aldenhoven Testing Centers akzeptiert werden,
- das Bestehen einer Versicherung für das eingesetzte Fahrzeug gemäß Ziff. 4. und
- eine schriftliche und vollständige Buchungsanfrage, die vom Aldenhoven Testing Center geprüft und positiv beschieden wurde.

2. Zulassungsberechtigung

Die Zulassungsberechtigung wird vom Aldenhoven Testing Center an die Nutzerinnen und Nutzer ausgegeben, die wiederholt bzw. regelmäßig Versuchsfahrten auf dem Prüfgelände durchführen. Es handelt sich um eine innerbetriebliche Genehmigung, die nicht übertragbar ist und jährlich verlängert wird und auf dem Gelände des Aldenhoven Testing Centers ständig sichtbar zu tragen ist. Die Nutzerinnen und Nutzer bestätigen bei der Ausgabe durch Unterschrift, in die Nutzung des Prüfgeländes eingewiesen worden zu sein und die jeweils gültige Fassung der Nutzungsordnung zu kennen und zu beachten. In folgenden Fällen ist die Zulassungsberechtigung zum Aldenhoven Testing Center sofort zurück zu geben:

- bei Entzug des amtlichen Führerscheins,
- bei Widerruf durch die Geschäftsleitung des Aldenhoven Testing Centers,
- wenn sie nach Ablauf der angegebenen Gültigkeitsdauer nicht verlängert wird,
- bei Wechsel der Tätigkeit.

3. Besucherinnen und Besucher

Besucherinnen und Besucher dürfen das Prüfgelände nur mit einem Besuchsausweis und in Begleitung der/des Besuchten betreten. Besucherinnen und Besucher sind am Betriebsgebäude des Aldenhoven Testing Centers abzuholen und nach Besuchsende dorthin zurückzubringen. Besuchende werden bei Aushändigung des Besuchsausweises ausdrücklich auf die ausgehängte Nutzungsordnung sowie auf die Pflicht zur Geheimhaltung und auf das Foto- und Filmverbot hingewiesen und bestätigen dies durch Unterzeichnung der entsprechenden Erklärung.

4. Versicherung

Das Befahren des Prüfgeländes ist ausschließlich mit Fahrzeugen erlaubt, für welche eine Versicherung besteht und auf Verlangen nachgewiesen wird, welche zumindest die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere diejenigen des Pflichtversicherungsgesetzes, für ein für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug erfüllt. Jedes Fahrzeug muss daher vor allem im Sinne der gesetzlichen Vorgaben ausreichend gegen sämtliche zu erwartende Schäden, insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftpflichtversichert sein. **Darüber hinaus muss ein Versicherungsschutz beim Befahren von Test- / Prüfgeländen für das Fahrzeug bestehen.**

5. Geheimhaltung

Jede Butzerin/Besucherin sowie jeder Nutzer / Besucher des Prüfgeländes verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung über technische, kommerzielle und sonstige Informationen, die er bzw. sie eventuell während seines bzw. ihres Aufenthaltes auf dem Gelände von Dritten erlangt. Diese Verpflichtung gilt sowohl gegenüber Außenstehenden als auch gegenüber Anderen, die mit dem betreffenden Sachgebiet nicht unmittelbar befasst sind. Beobachtungen von Vorkommnissen, die auf Verletzung der Geheimhaltungspflicht schließen lassen, sind unverzüglich dem Aldenhoven Testing Center zu melden.

Von der Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die nachweislich bereits bekannt sind; dem Nutzer/Besucher bzw. der

Nutzerin/Besucherin bereits vorher vom Aldenhoven Testing Center oder deren Vertretern auf nicht vertraulicher Basis gewährt worden waren; dem Nutzer/Nutzerin bzw. Dienstleister nicht von Dritten auf nicht vertraulicher Basis zugänglich gemacht wurden, es sei denn, dass dem Nutzer/Besucher bzw. der Nutzerin/Besucherin bekannt war, dass dieser Dritte seinerseits durch die Weitergabe eine Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Aldenhoven Testing Center verletzt hat. Weiterhin besteht das Geheimhaltungsgebot nicht für etwaig bestehende gesetzliche oder behördliche Auskunftspflichten. Die Pflicht zur Wahrung der Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

6. Foto- und Filmverbot

Auf dem Prüfgelände besteht absolutes Foto- und Filmverbot. Verstöße werden mit Hausverbot geahndet, das entsprechende Filmmaterial wird einbehalten und vernichtet. Ausnahmegenehmigungen müssen mit der verbindlichen Buchung beantragt werden. Die Betriebsleitung entscheidet über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung und ob während der Aufnahmen die kostenpflichtige Begleitung eines Mitarbeiters oder eine Mitarbeiterin des Aldenhoven Testing Centers notwendig ist.



7. Gesundheitliche Befähigung

Für das Befahren der Streckenelemente ist eine uneingeschränkte Fahrtüchtigkeit des Fahrers/der Fahrerinnen Voraussetzung. Sollte sich während der Nutzung eine Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Wohlbefindens einstellen, ist die Streckennutzung umgehend abzubrechen.

8. Rauch-/Alkoholverbot

Auf dem gesamten Prüfgelände besteht ein striktes Rauchverbot. Hiervon ausgenommen sind die gesondert ausgewiesenen Flächen. Der Genuss von alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel ist auf dem Gelände verboten.





9. Smartphone- und Radioverbot

Während der Testfahrten ist jegliche Nutzung von Smartphones oder ähnlichen Geräten, die den Fahrer bzw. die Fahrerin von seiner/ihrer Fahraufgabe ablenken könnten, untersagt. Dies betrifft auch das Hören von Radioprogrammen, Musik oder Ähnlichem. Der Fahrer bzw. die Fahrerin trägt die Verantwortung dafür, dass er/sie Funkdurchsagen des Dispatchers zu jeder Zeit hören und verstehen kann.

10. Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung ist die Aldenhoven Testing Center GmbH befugt, dem Nutzer bzw. der Nutzerin die weitere Nutzung des Geländes zu untersagen. Das Personal und die Streckenaufsicht des Aldenhoven Testing Centers sind befugt, den Nutzenden die Nutzung des Prüfgeländes betreffende Weisungen zu erteilen. Die Nutzenden sind verpflichtet, derartige Weisungen zu befolgen.

11. Durchführung von Veranstaltungen

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter benennt namentlich eine verantwortliche Person, die während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend und für den Informationsfluss zwischen Aldenhoven Testing Center und Veranstaltungsteilnehmenden verantwortlich ist. Sie übergibt dem Personal des Aldenhoven Testing Center spätestens bei Veranstaltungsende eine gültige Teilnehmerliste. Von jedem Teilnehmer und jeder Teilnehmerin ist die Erklärung zur Nutzung des Prüfgeländes zu unterzeichnen. Dem Veranstalter steht frei, die Einweisungsdokumente in die Nutzungsordnung zu übernehmen. In diesen Fällen gilt die gesonderte Nutzungsordnung für das Prüfgelände für Veranstaltungen.

12. Untervermietung

Eine Untervermietung von Streckenelementen oder Räumlichkeiten ist nur nach vorheriger Zustimmung des Aldenhoven Testing Center gestattet. Eine Überlassung an verbundene Unternehmen ist hiervon ausgenommen.

B. Benutzung der Teststrecke

1. Anmeldung vor dem Befahren der Teststrecke

Jede/r Nutzer/in hat sich vor der Streckennutzung bei der Streckenaufsicht des Aldenhoven Testing Center zu melden. Gegen Unterschrift erhält er dort das Sicherheitsequipment. Alle Fahrer und Fahrerinnen sind verpflichtet, die Nutzungsordnung vor dem erstmaligen Befahren der Teststrecke zu lesen und schriftlich anzuerkennen.

2. Streckeneinweisung

Nutzerinnen und Nutzer des Prüfgeländes, die erstmalig oder nach Ablauf der einjährigen Aldenhoven Testing Center-Zulassungsbeurteilung die Teststrecken befahren, erhalten vor Nutzungsbeginn vom Personal des Aldenhoven Testing Centers eine Einweisung in die Verkehrs- und Verhaltensregeln auf den Strecken sowie den Umgang mit der technischen Ausrüstung.

3. Geltung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Grundsätzlich gelten für sämtliche Strecken, Straßen und Verbindungsstraßen auf dem Gelände des Aldenhoven Testing Centers die Regeln der StVO und insbesondere auch das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Auf den Versuchsstrecken gilt:

- Fahren mit Abblendlicht
- Anlegen von Sicherheitsgurten
- Reparatur- und Umbauarbeiten an Fahrzeugen nicht auf oder neben den Strecken, sondern nur in ausgewiesenen Bereichen durchführen
- das Fahrzeug auf dem Testgelände nur mit Warnweste verlassen
- die Bedienung der Messtechnik durch den Fahrer bzw. die Fahrerin ist während der Fahrt untersagt



4. Zulässiger Geräuschpegel

Das Gelände des Aldenhoven Testing Centers darf nur mit Fahrzeugen befahren werden, deren Geräuschemissionen die im Fahr-

zeugschein eingetragenen Werte einhalten oder bei beschleunigter Vorbeifahrt unter Volllast in 10 m Abstand einen Schalldruckpegel von 77 dB(A) nicht überschreiten. Entsprechende Nachweise sind dem Aldenhoven Testing Center auf Verlangen vorzulegen.

5. Persönliche Schutzmaßnahmen

Jeder Fahrer bzw. jede Fahrerin hat eigenverantwortlich für seine/ ihre persönliche Schutzausrüstung sowie für die geeignete Ausrüstung seines/ihrer Fahrzeuges zu sorgen. Das Aldenhoven Testing Center empfiehlt:

- Mitführung eines Feuerlöschers, eines Gurtmessers und eines Glashammers
- Verwendung eines Schutzhelms
- Tragen von Schutzkleidung (Protektoren etc.)
- geeignete Sicherheitsausrüstung des Fahrzeugs (Stützräder, Überrollkäfig, Hosenträgergurte etc.)
- Ausreichende Befestigung von Messtechnikeinbauten.

Das Aldenhoven Testing Center behält sich vor diese Punkte zu überprüfen und ggf. eine Nachbesserung zu verlangen.

6. Einfahrt in die Streckenelemente

Jedes Streckenelement darf ausschließlich über die in der Einweisung beschriebenen Zufahrten befahren oder verlassen werden. Jede Ein- und Ausfahrt in ein Streckenelement ist dem Dispatcher über Funk mitzuteilen.

7. Maximale Anzahl von Fahrzeugen

Die Anzahl der gleichzeitig zum Befahren eines Streckenelements zugelassenen Fahrzeuge richtet sich nach Art und Ablauf des aktuellen Verkehrs und den Sicherheitsanforderungen des jeweiligen Elements und kann vom Aldenhoven Testing Center begrenzt werden. Eine Abstimmung zwischen Nutzerinnen/Nutzern ist bei Bedarf durchzuführen.

8. Zweiräder/ Pkw/ Nutzfahrzeuge

Die Fahrdynamikfläche, der Steigungshügel, das Oval, die Schlechtwegstrecke sowie die Stadtumgebung sind auch für Zweiräder freigegeben. Der Fahrer bzw. die Fahrerin erhält vom Dispatcher des Aldenhoven Testing Center eine zusätzliche Einweisung. Der Handlingkurs darf nur von Pkw befahren werden. Auf sämtlichen weiteren Streckenelementen sind Pkw und Nutzfahrzeuge zugelassen.

9. Geschwindigkeiten

Außerhalb der Teststrecken sowie im Bereich der Gebäude und Parkplätze besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h.



Innerhalb der Teststrecken gilt:

- Auf den Zufahrtsstraßen ist die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.
- Gibt es Hinweise auf eventuelle Straßenschäden, Straßenglätte, Glatteis, Nebel o. ä., ist die Geschwindigkeit den Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen und der Dispatcher umgehend zu informieren.
- Eine Gefährdungs- oder Risikobeurteilung muss im Vorfeld von der Kundin bzw. dem Kunden erstellt worden sein. Daraus resultierende Maßnahmen sind umzusetzen und einzuhalten.



Jeder Nutzer bzw. jede Nutzerin muss sich durch Fahrten mit reduzierten Geschwindigkeiten mit den spezifischen Besonderheiten der Teststrecken vertraut machen.

Der Fahrer bzw. die Fahrerin muss die Geschwindigkeit auf den Teststrecken so anpassen, dass jederzeit ein ausreichender Anhalteweg zur Verfügung steht und andere Nutzende nicht gefährdet werden. Generell ist ein „Herantasten“ an die Maximalgeschwindigkeiten erforderlich. Dies gilt besonders bei Verwendung von Sonderreifen oder Reifen mit geringer Profiltiefe. Es ist in jedem Fall auf eine ausreichende Tragfähigkeit der Bereifung zu achten. Die empfohlenen Geschwindigkeiten gelten für Fahrzeuge mit normalen, für den Straßenverkehr zugelassenen Reifen (Spikereifen und Schneeketten sind nicht zugelassen).



10. Fahrzeugtests mit erhöhtem Gefährdungspotential/ Sicherheitsrisiko

Beabsichtigt ein Nutzer bzw. eine Nutzerin einen Fahrzeugtest mit erhöhtem Gefährdungspotential oder Sicherheitsrisiko durchzuführen, ist Folgendes zu beachten:

- Ein Fahrzeugtest mit erhöhtem Gefährdungspotential oder Sicherheitsrisiko muss rechtzeitig vor Durchführung beim Aldenhoven Testing Center angemeldet werden.
- Das Aldenhoven Testing Center entscheidet, ob das beabsichtigte Fahrmanöver als gefährlich bzw. riskant eingestuft werden muss und ob das dazu entsprechende Streckenelement abgesperrt werden muss.
- Der Nutzer bzw. die Nutzerin muss die Freigabe zum Befahren der Teststrecke durch das Aldenhoven Testing Center abwarten.
- Das Aldenhoven Testing Center behält sich vor, weitere Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

11. Abmeldung vor Verlassen des Prüfzentrums

Jeder Nutzer bzw. jede Nutzerin meldet sich beim Verlassen des Geländes beim Aldenhoven Testing Center ab und gibt die bei der Anmeldung erhaltenen Gegenstände zurück.

C. Nutzung der einzelnen Teststreckenelemente

Die nutzende Person verpflichtet sich, sämtliche Streckenelemente und Verbindungswege ausschließlich gemäß der Einweisung zu nutzen und anzufahren.

Autobahn
(FTL GmbH)



Ovalbahn



Kreuzungen
Geraden



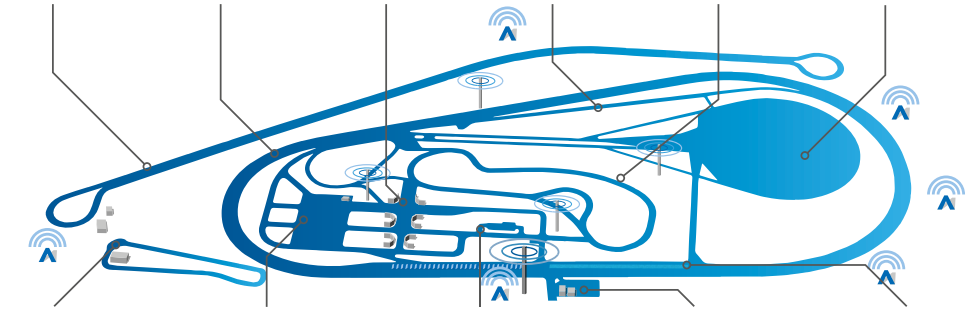
Bremsenstrecke



Handlingkurs



Fahrdynamik-
fläche



Steigungshügel



Multifunktions-
fläche



Parkbereich

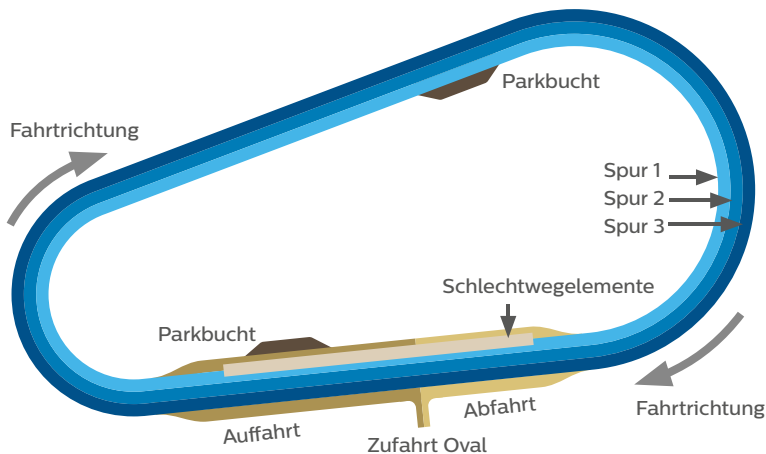


Werkstatt



Schlecht-
wegstrecke

Ovalbahn



Ein- und Ausfahrt

Die Ein- und Ausfahrt zur Ovalbahn erfolgt im Ein- / Ausfahrtbereich des Prüfgeländes. Da die Anfahrt der Bremsenstrecke und

der Schlechtwegstrecke ebenfalls über die Ovalbahn erfolgt, ist in diesen Bereichen besondere Vorsicht und erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich.

Fahrtrichtung

Das Befahren der Ovalbahn ist nur im Uhrzeigersinn gestattet. Für den Wechsel der Fahrtrichtung muss die Ovalbahn exklusiv gebucht werden. In diesem Fall können die Schutzplanken aufgrund ihrer Konstruktion und Verschraubungsweise nur eine geringere Schutzwirkung oder sogar ein zusätzliches Gefährdungsrisiko aufweisen. Das Akzeptieren dieses zusätzlichen Risikos ist von der nutzenden Person in diesem Fall gesondert und schriftlich zu bestätigen.

Fahrspuren

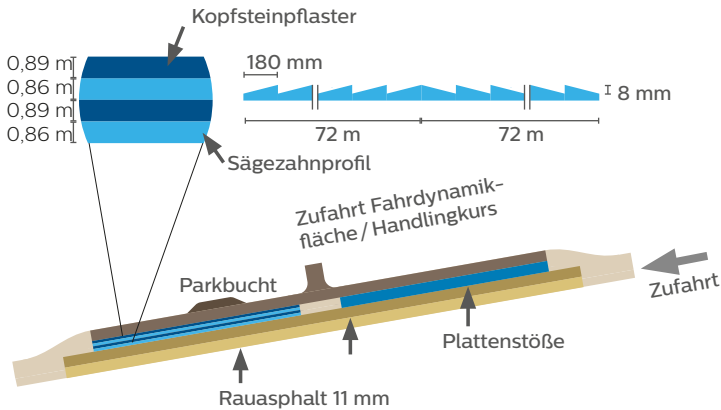
Die querkraftfreien Geschwindigkeiten der einzelnen Fahrspuren im Bereich der Steilkurven unterscheiden sich aufgrund unterschiedlicher Fahrbahneigungen und Kurvenradien. Die jeweils oberen Fahrspuren der Steilkurven müssen mit einer Mindestgeschwindigkeit befahren werden. Die entsprechenden Geschwindigkeiten sind den Einweisungsunterlagen zu entnehmen.



Geschwindigkeiten

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt bei nicht-exklusiver Nutzung 120 km/h. Detaillierte Geschwindigkeitsvorgaben für die Fahrspuren werden im Rahmen der Sicherheitseinweisung erläutert. Höhere Geschwindigkeiten sind nur bei exklusiver Nutzung möglich und in jedem Fall mit dem Dispatcher abzusprechen und von diesem explizit freizugeben. Die Geschwindigkeit ist für Zweiräder in den Kurven des Ovals auf 80 km/h begrenzt.

Schlechtwegstrecke



Ein- und Ausfahrt

Die Ein- und Ausfahrt zur Schlechtwegstrecke erfolgt über die Ovalbahn.

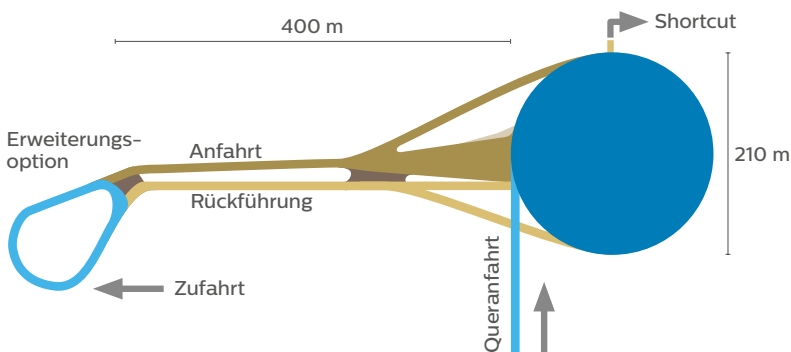
Fahrtrichtung

Die Schlechtwegstrecke muss in der gleichen Fahrtrichtung wie die Ovalbahn befahren werden.

Geschwindigkeiten

Die maximale Geschwindigkeit für Zweiräder ist 80 km/h.

Fahrdynamikfläche



Ein- und Ausfahrt

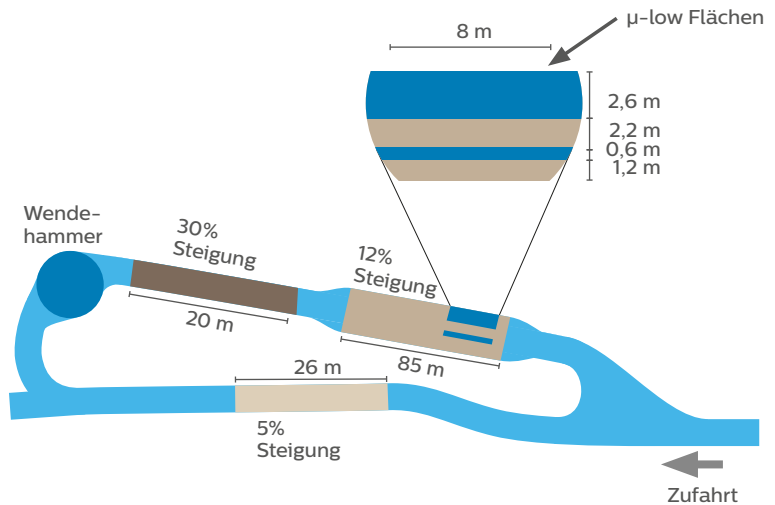
Die Ein- und Ausfahrt zur Fahrdynamikfläche erfolgt wie in der

Sicherheitseinweisung angegeben aus dem Oval. Der Dispatcher entscheidet situationsabhängig über die jeweils geltende Verkehrsregelung. Der Shortcut zur Bremsenstrecke darf nur nach erfolgter Absprache und mit Zustimmung des Dispatchers benutzt werden.

Eine separate Rückfuhrspur für Safety Assist Tests nach Euro NCAP schließt unmittelbar an die Fahrdynamikfläche an. Dazu ist die Dynamikfläche aus Sicherheitsgründen exklusiv zu buchen.



Steigungshügel



Ein- und Ausfahrt

Die Ein- und Ausfahrt zum Steigungshügel erfolgt über die Zufahrtsstraße vor dem Gelände des Aldenhoven Testing Centers. Eine Anmeldung beim Personal des Aldenhoven Testing Centers ist erforderlich.

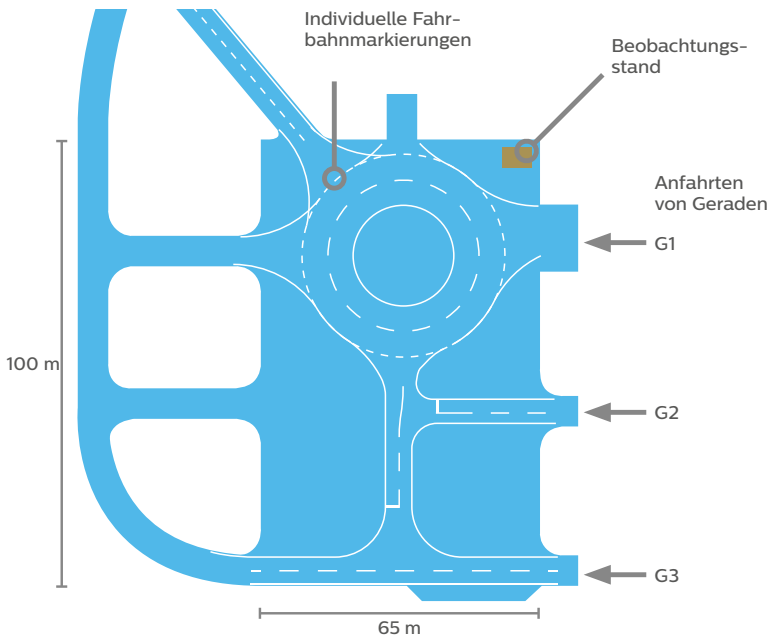
Fahrtrichtung

Der Steigungshügel darf stets nur in eine Richtung befahren werden. Diese ist per Schild vorgegeben. Sie darf nur in Absprache mit dem Dispatcher und nach dessen ausdrücklicher Zustimmung verändert werden.

Anfahrversuche auf dem Avertol-Belag sind nur gestattet, wenn dieser bewässert ist. Dies gilt insbesondere für Nutzfahrzeuge.

Der Steigungshügel ist für Zweiräder nur zum Zweck von Rollversuchen bis maximal 10 km/h freigegeben. Die Avertol-Beläge dürfen mit Zweirädern nicht befahren werden.

Multifunktionsfläche



Die Ein- und Ausfahrt zur Multifunktionsfläche erfolgt über die Ovalbahn. Der Dispatcher entscheidet situationsabhängig über die genauen Fahrwege.

Fahrtrichtungen

Die Fahrtrichtungen sind grundsätzlich frei wählbar.

Es gelten die angebrachten Verkehrsschilder und -regelungen gemäß StVO. Sofern sich mehrere Nutzende gleichzeitig in der Stadtumgebung befinden, muss unter den Nutzenden eine Absprache über die jeweils geplanten Fahrmanöver stattfinden.

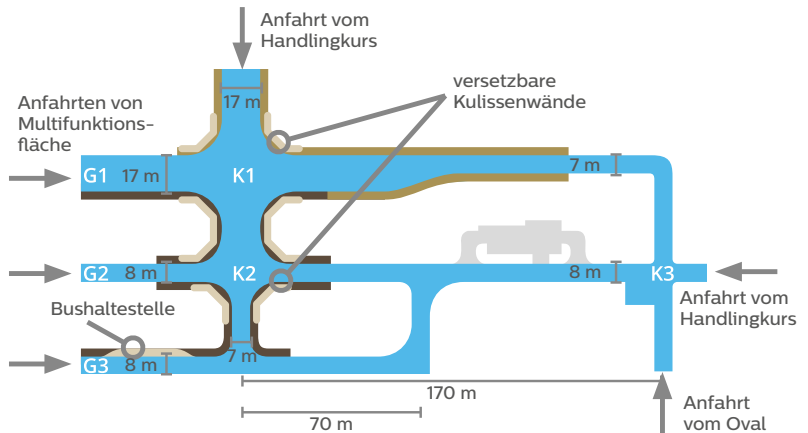
Streckenkonfiguration

Die Streckenkonfiguration und Nutzung der einzelnen Segmente der Stadtumgebung (z. B. Kreuzungen oder Geraden) entspricht der

in der Buchung festgelegten und darf nur in Absprache mit dem Dispatcher und nach dessen ausdrücklicher Zustimmung verändert werden.



Kreuzungen/Geraden



Die Ein- und Ausfahrt zu den Kreuzungen/Geraden erfolgt über die Ovalbahn oder den Handlingkurs. Der Dispatcher entscheidet situationsabhängig über die genauen Fahrwege.

Fahrtrichtungen

Die Fahrtrichtungen sind grundsätzlich frei wählbar. Ein Querverkehr (Ost-/West-Richtung) in der Kreuzung K1 ist nur gestattet, wenn der Handlingkurs nicht belegt oder mitgebucht ist. Dies betrifft insbesondere höhere Geschwindigkeiten im Querverkehr.

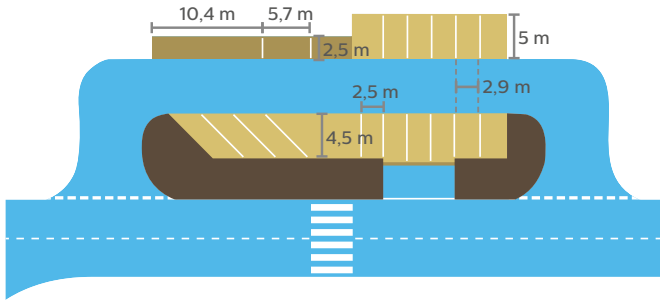
Es gelten die angebrachten Verkehrsschilder und -regelungen gemäß StVO. Sofern sich mehrere Nutzende gleichzeitig in der Stadtumgebung befinden, muss unter den Nutzenden eine Absprache über die jeweils geplanten Fahrmanöver stattfinden.

Streckenkonfiguration

Die Streckenkonfiguration und Nutzung der einzelnen Segmente der Stadtumgebung (z. B. Kreuzungen oder Geraden) entspricht der in der Buchung festgelegten und darf nur in Absprache mit dem

Dispatcher und nach dessen ausdrücklicher Zustimmung verändert werden.

Parkbereich



Die Ein- und Ausfahrt zum Parkbereich erfolgt über die Stadtumgebung oder das Oval. Der Dispatcher entscheidet situationsabhängig über die genauen Fahrwege.

Fahrtrichtungen

Die Fahrtrichtungen sind grundsätzlich frei wählbar.

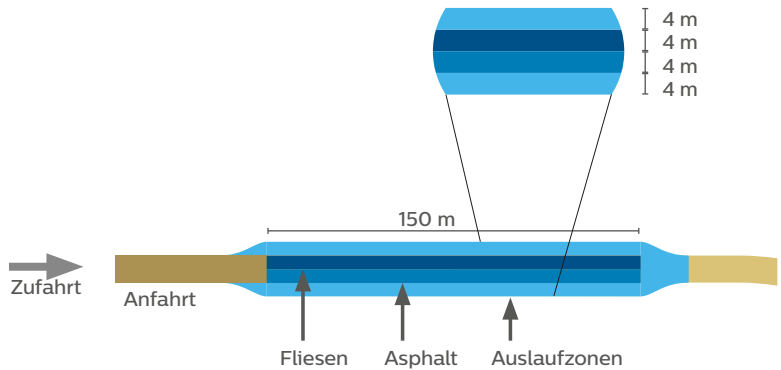
Es gelten die angebrachten Verkehrsschilder und -regelungen gemäß StVO. Sofern sich mehrere Nutzende gleichzeitig in der Stadtumgebung befinden, muss unter den Nutzenden eine Absprache über die jeweils geplanten Fahrmanöver stattfinden.

Streckenkonfiguration

Die Streckenkonfiguration und Nutzung der einzelnen Segmente der Stadtumgebung (z. B. Kreuzungen oder Geraden) entspricht der in der Buchung festgelegten und darf nur in Absprache mit dem Dispatcher und nach dessen ausdrücklicher Zustimmung verändert werden.



Bremsenstrecke



Ein- und Ausfahrt

Die Ein- und Ausfahrt zur Bremsenstrecke erfolgt über die innere Fahrspur der Ovalbahn im Uhrzeigersinn. Die Fliesenbahn darf nur im bewässerten Zustand befahren werden.

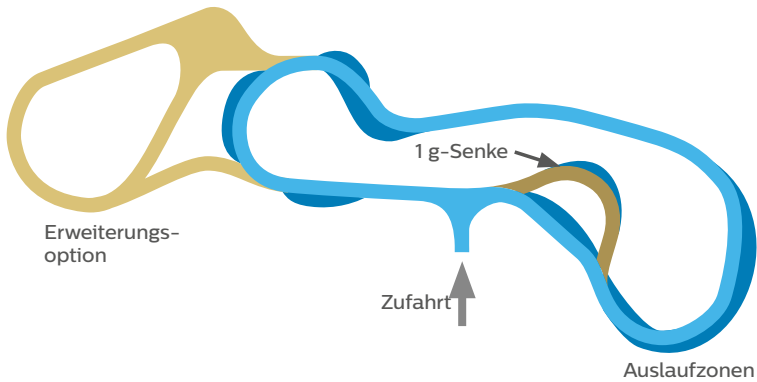
Fahrtrichtung

Bei gemischter Nutzung darf die Bremsenstrecke nur direkt aus dem Oval angefahren und verlassen werden. Bei exklusiver Nutzung kann innerhalb der Bremsenstrecke zurückgefahren werden. Die Testrichtung ist aus Gründen der Sicherheit ausschließlich nach Norden. Die Bremsenstrecke ist in jedem Fall in Fahrtrichtung des Ovals zu verlassen.

Geschwindigkeiten

Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten sind fahrmanöverabhängig und werden im Rahmen der Sicherheitseinweisung erläutert. Höhere Geschwindigkeiten sind nur bei exklusiver Nutzung möglich und in jedem Fall mit dem Dispatcher abzusprechen und von diesem explizit freizugeben.

Handlingkurs



Ein- und Ausfahrt

Die Ein- und Ausfahrt zum Handlingkurs erfolgt ausschließlich über die in der Einweisung angegebene Ein- und Ausfahrt im Bereich des Infields.

Fahrtrichtung

Der Handlingkurs darf stets nur in eine Richtung befahren werden. Diese ist per Schild vorgegeben. Sie darf nur in Absprache mit dem Dispatcher und nach dessen ausdrücklicher Zustimmung verändert werden.

Streckenkonfiguration

Die Streckenkonfiguration entspricht der in der Buchung festgelegten und darf nur in Absprache mit dem Dispatcher und nach dessen ausdrücklicher Zustimmung verändert werden.

D. Schadensereignisse

1. Verhalten bei Fahrzeugausfall

Wenn Fahrzeuge wegen technischer Störungen liegen bleiben, muss der Dispatcher hierüber sofort über Funk informiert werden. Das betreffende Fahrzeug ist so früh wie möglich durch Warneinrichtungen (Warndreieck, Blinklicht u. ä.) abzusichern und umgehend zu bergen.

2. Verhalten bei Unfällen

Unfälle und sonstige Schadensfälle sind dem Dispatcher grundsätzlich sofort unter Angabe von Art und Ort des Ereignisses und der Anzahl möglicher Verletzter zu melden. Hierzu sind Funkgerät, Telefon oder sonstige geeignete Kommunikationsmittel zu verwenden.

Notfallnummer Dispatcher: +49 162 4903527

Weitere Maßnahmen werden vom Dispatcher koordiniert. Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten. Verletzten Personen wird empfohlen, sich nach der Erstversorgung durch den Rettungsdienst grundsätzlich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Erste-Hilfe-Maßnahmen sind in jedem Fall vorrangig durchzuführen.

3. Fortsetzung der Nutzung nach einem Unfall

Über Funk werden alle Fahrzeuge vom Dispatcher über Unfälle informiert. Alle Versuchsfahrten auf den Teststrecken sind sofort einzustellen. Die Fortsetzung des Betriebs ist erst nach ausdrücklicher Freigabe durch den Dispatcher zulässig.

E. Nutzung von Räumlichkeiten und Stellflächen

1. Überlassung der Räume

Die Einrichtungen des Aldenhoven Testing Center sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Etwaige Schäden oder Störungen sind dem Personal des Aldenhoven Testing Centers unverzüglich mitzuteilen. Den Nutzenden werden bei der Anmeldung Schlüssel für die angemieteten Räume ausgehändigt. Nach Beendigung der Nutzung sind die Räume aufgeräumt zu verlassen. Alle Schlüssel sind vor dem Verlassen des Prüfzentrums beim Dispatcher wieder abzugeben. Dies gilt auch bei mehrtätiger Anmietung für jeden Nutzungstag. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der/die Nutzende für alle eventuell daraus entstehenden Schäden. Für vom Nutzenden eingebrachte Gegenstände wird vom Aldenhoven Testing Center keinerlei Haftung übernommen.

2. Büros, Werkstätten, Besprechungsräume

Bei der Nutzung der zur Verfügung stehenden Maschinen, Einrichtungen und Geräte sind die jeweiligen Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise zu beachten. Gegebenenfalls muss der Nutzen- de sich über das Aldenhoven Testing Center die nötigen Informationen beschaffen. Das Betreten nicht selbst angemieteter Räume ist untersagt. Das mobile Büro darf nicht eigenmächtig bewegt werden.

3. Küchenzeile

Die Küchenzeile ist nicht allgemein zugänglich. Ihre Nutzung ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Personals des Aldenhoven Testing Centers und sofern der Raum als „frei“ gekennzeichnet ist gestattet.

4. Parken im Gebäudebereich

Beim Parken im Bereich der Gebäude ist darauf zu achten, dass durch die geparkten Fahrzeuge keine Behinderung und Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer entsteht. Nach Möglichkeit sind die ausgewiesenen Park- und Stellplätze zu benutzen.

F. Haftung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegenüber der Aldenhoven Testing Center GmbH (nachfolgend: Schadenser- satzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausge- schlossen. Dies gilt insbesondere wegen Verletzung von Pflicht- ten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Fälle der groben Fahrläs- sigkeit und des Vorsatzes, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz und für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertretenden, Erfül- lungsgehilfen und Mitarbeitenden des Aldenhoven Testing Cen- ter, für aufgrund leichter Fahrlässigkeit entstandener Schäden, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

3. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Höhe des Schadensersatzanspruchs auf den vertragstypischen, vorhersehbaren und unmittelbaren Schaden sowie auf die Schäden, die in der Regel anfallen, um den auf die unmittelbaren Schäden bezogenen Ersatzanspruch geltend machen zu können, begrenzt. Ziff. F. 1. S. 3 gilt entsprechend.
4. Die Haftung für Folgeschäden und die Haftung für Vermögensschäden ist vollständig ausgeschlossen. Ziff. F. 1. S. 3 gilt entsprechend.
5. Ist der Schaden durch eine vom Nutzenden abzuschließende Versicherung gedeckt, so haftet das Aldenhoven Testing Center nur für dadurch verbundene Nachteile der nutzenden Person, z. B. für höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
6. Für entgangenen Gewinn und Betriebsunterbrechungen der nutzenden Person wird keine Haftung übernommen. Ziff. F. 1. S. 3 gilt entsprechend.
7. Das Aldenhoven Testing Center übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Nutzung von Prototypen entstehen. Insbesondere wird keine Haftung dafür übernommen, dass Prototypen durch Bild- oder Filmaufnahmen veröffentlicht werden. Auf der an das Aldenhoven Testing Center angrenzenden sogenannten Filmautobahn werden häufig Filmaufnahmen durchgeführt. Der Auftraggebende hat daher vorher explizit Fahrversuche mit geheimhaltungswürdigen Fahrzeugen anzukündigen, sodass eine Absprache zwischen dem Aldenhoven Testing Center und der FTL (Film und Test Location) GmbH stattfinden kann, um Filmaufnahmen zu koordinieren.
8. Die nutzende Person stellt das Aldenhoven Testing Center von allen Ansprüchen frei, die gegen diese als Betreiberin des Testgeländes aufgrund einer schuldhaften Schadensverursachung durch die nutzende Person oder durch vom ihr beauftragte oder bevollmächtigte Person, bzw. sonst mit ihrem Wissen und Willen die Leistungen des Aldenhoven Testing Center sowie dessen Einrichtungen nutzende Dritte geltend gemacht werden können.

9. Die nutzende Person haftet für Schäden, die durch von ihr beauftragte oder bevollmächtigte Personen oder sonst mit ihrem Wissen und Willen auf dem Testgelände Tätige verursacht werden.
10. Das Aldenhoven Testing Center haftet nicht in Fällen höherer Gewalt.
11. Wird die Teststrecke infolge eines Unfalls gesperrt, haftet das Aldenhoven Testing Center einer nutzenden Person, die das Aldenhoven Testing Center infolgedessen nicht nutzen kann, nicht auf Ersatz von Aufwendungen, wie etwa An- und Abreisekosten oder Verdienstausschlag.

G. Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des deutschen und internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist der Sitz der Aldenhoven Testing Center GmbH.
3. Sollte eine Bedingung unwirksam sein oder werden, bleibt die Geltung der übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

Merkblatt

- Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO. Abweichungen werden im Rahmen der Einweisung erläutert.
- Maximalgeschwindigkeit auf den Zufahrtsstraßen und im Gebäudebereich 30 km/h.
- Alkohol- und Rauschmittelverbot. Rauchen nur in ausgewiesenen Bereichen.
- Während der Testfahrten keine Smartphone- und Radio-Nutzung.
- Weisung des Personals und der Beschilderung ist unbedingt Folge zu leisten.
- Befahren abgesperrter Streckenbereiche ist untersagt.
- Oval darf nur im Uhrzeigersinn befahren werden.
- Kreuzen des Ovals ist an keinem Punkt gestattet.
- Auf dem Oval ist die Maximalgeschwindigkeit von 120 km/h einzuhalten. Ausnahmen sind im Rahmen einer Exklusivnutzung möglich.
- Befahren der Wartungsspur des Ovals nur bei Stop & Go-Zyklen und nur nach Zustimmung des Dispatchers gestattet.
- Befahren des Ovals kann zu ESP-Eingriffen führen – Ausschalten wird angeraten.
- Beim Verlassen des Fahrzeugs innerhalb der Streckenelemente Warnwesten tragen.
- Wechsel der Streckenelemente ist über Sprechfunk anzukündigen.
- Licht einschalten – es besteht Anschnallpflicht.
- Blinken bei Abbiegen oder Spurwechsel.
- Fotografieren und Filmen verboten.
- Minimal- und Maximalgeschwindigkeiten:
 - Oval:
 - Standspur 0 – 20 km/h
 - innere Spur 0 – 50 km/h
 - mittlere Spur 50 – 80 km/h
 - äußere Spur 80 – 120 km/h
 - Bremsenstrecke:
 - μ-low (Fliesen) 70 km/h
 - μ-split 70 km/h
 - μ-high (Asphalt) 100 km/h

Gefördert durch



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Kontakt

Aldenhoven Testing Center GmbH
Industriepark Emil Mayrisch
52457 Aldenhoven

Telefon +49 2464 9798310

E-Mail info@aldenhoven-testing-center.de

Internet www.aldenhoven-testing-center.de